

Stand 01.01.2023

Der Magistrat
der Stadt Solms

Der Bürgermeister der Stadt Solms
als örtliche Ordnungsbehörde

Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren *bei Weisungsaufgaben*

Grundlagen:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 294); zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2021 (GVBl. S. 786)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO MWVL) vom 19.11.2012 (GVBl. S. 484);
Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. Juni 2013 (GVBl. S. 410), Verschiedene Einzelgesetze und Verordnungen.

1. Grundsätze

Gemäß § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, 1. die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder 2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen).

Das Gesetz gilt auch für Amtshandlungen der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie als Ordnungsbehörden tätig werden oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Letzteres ist bei verschiedenen Aufgaben der Fall.

2. Rahmengebühren

Für die meisten gewerberechtigten Gebührentatbestände sind in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Rahmengebühren vorgegeben. Dies ist auch bei Verwaltungskostenordnungen anderer Ministerien der Fall.

In § 6 des HVwKostG heißt es: „Bei Rahmengebühren gilt bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 sinngemäß.“

2.1 Verwaltungsaufwand

Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen.

Der Verwaltungsaufwand wird in den Personalaufwand, den Sachaufwand und kalkulatorische Kosten untergliedert.

Das heißt, dass der Personalaufwand aller im Zuge eines Verfahrens beteiligten Stellen ermittelt werden muss. Der so ermittelte Zeitaufwand ist dann mit den in der Verwaltungsvorschrift zum Kostengesetz genannten Minutensätzen zu multiplizieren.

Unter dem Sachaufwand sind z.B. Mieten oder andere Kosten für Verwaltungsgebäude zu fassen.

Unter kalkulatorischen Kosten sind z.B. Abschreibungen auf Büroausstattung und Immobilien zu fassen.

2.2 Bedeutung der Amtshandlung

Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

2.3 Kostenunterschreitungsverbot

Nur

- ☉ im öffentlichen Interesse oder
 - ☉ aus Billigkeitsgründen oder
 - ☉ wenn die Amtshandlung für den Empfänger belastend ist,
- kann eine Gebühr festgesetzt werden, die unter den Kosten liegt.

2.4 Praktischer Vollzug / Empfehlungen

Wann immer Tatbestände zu beurteilen sind, die sich vom Normalfall erheblich unterscheiden, sind Abweichungen von internen Festlegungen und Empfehlungen möglich. Wichtig ist, dass die Entscheidung gut begründet werden kann und nur ausnahmsweise erfolgt.

	Gebühr in €	Gebühr.- speicher
A <u>Allgemeine Verwaltungsgebühren</u>		
1. <u>Auskünfte, Akteneinsicht</u>		
a) Schriftliche und elektronische Auskünfte	50,00 bis 1.000,00	101 102
einfache schriftliche und elektronisch Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Ver- fahren beteiligt sind	30,00 bis 1.000,00	105
- Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
je Sendung	15,00	106
c) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Ver- fahren beteiligt sind oder deren Ver- fahren abgeschlossen sind, durch Versenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
je Sendung	15,00	107

2.	<u>Bescheinigungen, Zeugnisse</u>		
	a) Fiktionsbescheinigung gem. § 42 a Abs.3 HVwVfG	30,00	110
	b) Ursprungszeugnis nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften ohne Untersuchung (Tierseuchengesetz)	15,00	111 112
3.	<u>Beglaubigungen</u>		
	Beglaubigung einer Unterschrift	10,00	113
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		
	- die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	5,00
			114
	- in anderen Fällen:		
	Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	je Urkunde	10,00
			115
	Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen	je Seite	1,00
			116
4.	<u>Gebühren nach Zeitaufwand</u>		
	a) Grundsätze		
	1. Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,		
	- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder		
	- Wartezeiten über eine viertel Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
	2. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. von Schreibkräften, Registraturkräften oder Boten) wird nicht gesondert berechnet.		
	Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
	b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
	1. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	je ¼ Std.	21,50

- | | |
|--|--|
| 2. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | je ¼ Std.
17,75 |
| 3. übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | je ¼ Std.
14,00 |
| c) Zuschlag zu b) für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit | 125 v. H. der Kosten nach b)
mind. 35,00 |
| d) Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung | |
| Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist | nach Zeitaufwand
höchstens 20 v.H. des streitigen Betrags |
| Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte | nach Zeitaufwand
höchstens 10 v.H. des streitigen Betrags |
5. Fiktion des Einverständnisses der Behörde
Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 Euro abzuziehen.
6. Auslagen
a) Grundsätze
1. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 9 Abs. 5 HVwKostG).
 - Soweit das Land von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind Auslagen nicht zu erheben (§ 9 Abs. 5 Satz 2 HVwKostG).
 - Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer sind von der Zahlung von Gebühren befreit; dies gilt nur, wenn die Summe aller Gebühren und Auslagen (§ 9 HVwKostG) für eine Angelegenheit den Betrag von fünfhundert Euro nicht übersteigt. (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 HVwKostG)
 2. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die

kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet (§ 9 Abs. 4 HVwKostG).

3. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden die mit der Dienstreise in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und nicht einem einzelnen Kostenschuldner allein zurechenbaren Auslagen durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet (§ 11 Abs. 2 HVwKostG).
4. Soweit in einer Verwaltungskostenordnung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG), sind die in § 9 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG genannten Auslagen in voller Höhe (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HVwKostG) sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.

b) Schreibauslagen, Kopien

1. Maschinengeschriebene Abschriften,

- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder
- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4 8,00	121
--	--------------------------	-----

b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Gebührenziff. Nr. A 4)	122
--	---	-----

2. Anfertigen von Kopien bis DIN A 3

- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder
- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,

unabhängig von der Art der Herstellung je Seite	0,20	123
--	------	-----

3. Benutzung eines Personenkraftwagens

je km	0,60	125
-------	------	-----

B Besondere Verwaltungsgebühren

1. Einwohnermeldewesen

1.1 Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (Anteil Gemeinde = 5,20 Bund = 7,80)	(13,00) Anteil Stadt = 5,20 Bund = 7,80	201 (891)
1.2 Prüfung eines Antrages auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis	5,10	203
1.3 Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	5,00	205
Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)		
1.4 Auskünfte aus dem Melderegister		
1. Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2	10,00	211
bis 13 Einwohner je Einwohner	136,00	212
14 bis 50 Einwohner	197,00	213
51 bis 100 Einwohner	264,00	214
über 100 Einwohner		
2. Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt		
je Einwohner	10,00	215
3. Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
wenn sie als automatisierte Melderegister- auskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 44 Abs.1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt		
je Einwohner	6,00	216
4. Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder		

<p>Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrenden Daten)</p>	<p>je Einwohner 34,00 bis 101,00</p>	<p>217</p>
<p>5. Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind</p>	<p>je Einwohner 67,00 bis 407,00</p>	<p>218</p>
<p>6. Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen</p>	<p>je Auskunft 34,00 bis 678,00</p>	<p>220</p>
		<p>221 222</p>
<p>7. Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe</p>	<p>gebührenfrei</p>	
<p>8. Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)</p>	<p>je Bescheinigung 10,00</p>	<p>225</p>
<p>wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten)</p>	<p>je Bescheinigung 34,00 bis 101,00</p>	<p>226</p>

amtliche Meldebescheinigung nach
§ 24 Abs. 2

gebührenfrei

Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7
der Verordnung (EU) 2016/1191 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom
6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit
von Bürgern durch die Vereinfachung der
Anforderungen an die Vorlage bestimmter
öffentlicher Urkunde innerhalb der
Europäischen Union und zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

10,00

227

Amtshilfeersuchen nach § 7 SGB X sind gebührenfrei.

2. Pass- und Personalausweiswesen

2.1 Ausstellung eines Reisepasses

a) nach Anlage 1 der Verordnung zur
Bestimmung der Muster der Reisepässe der
Bundesrepublik Deutschland an Personen,
die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
(Gültigkeit: 10 Jahre)

60,00

231

b) nach Anlage 1 der Verordnung zur
Bestimmung der Muster der Reisepässe der
Bundesrepublik Deutschland an Personen,
die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben. (Gültigkeit: 6 Jahre)

37,50

232

c) mit 48 Seiten nach Anlage 1 a der
Verordnung zur Bestimmung der Muster der
Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland
zusätzlich zu der in a) und b) bestimmten
Gebühr

22,00

237

d) nach a) bis c) im Expressverfahren zusätzlich
zu den dort bestimmten Gebühren

32,00

238

2.2 Ausstellung eines vorläufigen Passes nach
Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der
Muster der Reisepässe der Bundesrepublik
Deutschland
(Gültigkeit: in der Regel 1 Jahr)

26,00

233

2.3 Ausstellung eines Kinderreisepasses (§ 2 Abs. 1
Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des
Passgesetzes, DVPaßG)

13,00

234

2.4 Für die Änderung eines Passes, eines vorläufigen
Passes und für die Verlängerung oder Änderung

	eines Kinderpasses	6,00	235
2.5	Die Gebühr ist zu verdoppeln:		236
	1. für eine der unter Ziffer 2.2 bis 2.4 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen werden;		
	2. für eine der unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Amtshandlungen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer unzuständigen Behörde vorgenommen werden.		
	Als Auslagen werden von der die Gebühren schuldenden Person die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Aufwendungen erhoben.		
	Gebühren sind nicht zu erheben:		
	1. für die Ausstellung oder Änderung eines Passes, eines vorläufigen Passes oder eines Kinderreisepasses, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;		
	2. für die Berichtigung der Wohnortangabe im Pass, im vorläufigen Pass oder im Kinderreisepass.		
2.6	Ausstellung eines Personalausweises (Antragstellende Person ab 24 Jahren)	37,00	241
	Amtshandlungen nach dem Personalausweisgesetz, soweit bundesrechtlich nichts anderes geregelt ist		
2.7	Ausstellung eines Personalausweises (Antragstellende Person unter 24 Jahren)	22,80	242
	Ausstellung von Ausweisen für Bedürftige	Gebührenreduzierung oder -befreiung möglich	
2.8	Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises	10,00	243
2.9	Erstmaliges Aktivieren der Online- Ausweisfunktion bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei	
2.10	Nachträgliches Aktivieren der Online- Ausweisfunktion	gebührenfrei	244
	Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei	

2.11	Ändern der PIN im Bürgerbüro	gebühren- frei	245
	Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebühren- frei	
	Sperrern der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebühren- frei	
	Entsperrern der Online-Ausweisfunktion	gebühren- frei	246
2.12	Ausstellen einer eID-Karte	37,00	248
3.	<u>Fundrecht</u>		
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v. H. des Wertes mind. 7,00	251 252
4.	<u>Fischereiwesen</u>		
4.1	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresfischerei- oder Sonderfischereischeines (Kalenderjahr) (Gebühr: 10,00 €/Fischereiabgabe: 7,50 €) = 261 = 892	17,50	261 ←
4.2	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Fünfjahresfischereischeines (Gebühr: 18,00 €/Fischereiabgabe: 27,00 €) = 262 = 893	45,00	262 ←
4.3	Ausstellung eines Zehnjahresfischereischeines (Gebühr: 36,00 €/Fischereiabgabe: 50,00 €) = 263 = 894	86,00	263 ←
4.4	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jugendfischereischeines (Kalenderjahr) (Gebühr: 4,00 €/Fischereiabgabe: 3,50 €) = 265 = 896	7,50	265 ←
4.5	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Fünfjahresjugendfischereischeines (Gebühr: 6,00 €/Fischereiabgabe: 17,00 €) = 266 = 897	23,00	266 ←
4.6	Weitere Ausfertigung eines Fischereischeines bei Verlust (§ 11)	variabel	264

5. Gewerbewesen

5.1 Auskunft aus dem Gewereregister

- soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann.	je Person 20,00 (10,00-20,00)	272
- soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind.	je Person 30,00	273
- soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	278
- über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person 7,50 bis 15,00 mind. 75,00	274 275

5.2 Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung) (An-, Um- und Abmeldung)

8,00 276

Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 - 4 GewO)

28,00 277

5.3 Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (Anteil Gemeinde = 4,88, Bund = 8,12)

(13,00) 281
Anteil Stadt = 4,88 (895)
Bund = 8,12

5.4 Ausstellung bzw. Verlängerung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)

- für natürliche Personen	333,00	267
- für juristische Personen	388,00	268

Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 Abs. 2 GewO)

nach
Zeitaufwand
mind. 30,00 269

5.5 Nachträge in Reisegewerbekarten (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)

50,00 270
(30,00 – 60,00)

Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 GewO)

30,00 271

Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55 c GewO)	25,00	279
Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55 c GewO)	7,50	280
5.6 Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)	30,00	282
5.7 Entgegennahme der Anzeige einer Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56 a Abs. 1 Satz 1 GewO)	60,00	283
- für eine oder mehrere Veranstaltungen von einer Verweildauer von jeweils bis zu 3 Stunden in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien	15,00	284
Untersagung (§ 56 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00	285
Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00	286
5.8 Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	2.000,00 (150,00 – 2.500,00)	287
5.9 Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	250,00 (60,00 – 500,00)	288
5.10 Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	30,00 bis 1.300,00	289 290
5.11 Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	150,00 - 3.400,00	291
5.12 Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines		

Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 GewO)	300,00 – 1.700,00	292
Untersagung der Beschäftigung einer Wach-Person (§ 34a Abs. 4 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 30,00	293
5.13 Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 der Bewachungsverordnung (BewachV) und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV)	100,00 (25,00 – 120,00)	294
5.14 Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfand-Vermittlers (§ 34 GewO)	1.000,00 (300,00 – 1.400,00)	295
Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)	30,00	296
Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)	30,00	297
5.15 Erteilung einer Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)		
für natürliche Personen	300,00	298
für juristische Personen	350,00	299
6. <u>Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG, Sperrzeit und LärmVO</u>		
6.1. Anzeige eines Gaststättengewerbes		
Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)	25,50	301
6.2 Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)	7,50	302
Zuverlässigkeitsprüfungen (§ 3 Abs. 3 HGastG)		

6.3	Der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetreib mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand mind. 50,00	303
6.4	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	11,00	304
6.5	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	305
6.6	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	12,25 (10,00 – 60,00)	321
6.7	Beschäftigungsverbot und Anordnungen Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§13 HGastG)	30,00	306
H. Sperrzeit und Lärmverordnung			
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)			
1.	Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand höchstens 1.650,00 €	333 334
2.	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	je Anordnung 112,00	335
3.	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3	gebührenfrei	338
4.	Ausnahme von den Einschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung	je Ausnahme 300,00	341
7.	<u>Messen und Märkte</u>		

7.1	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messen nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 140,00	351
7.2	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69b GewO)	nach Zeitaufwand mind. 30,00	352
7.3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	nach Zeitaufwand mind. 60,00	353
7.4	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71 b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand mind. 30,00	354

8. Straßenverkehrswesen

8.1	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Straßensperrung) innerhalb des Gemeindegebietes		
	a) bis zu 2 Wochen	30,00	381
	b) länger als 2 Wochen bis 2 Monate	70,00	382
	c) über 2 Monate bis 6 Monate	135,00	383
	d) Dauererlaubnisse, längstens 1 Jahr	270,00	384

8.2 Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (§§ 22, 29)

Einzelerlaubnisse

innerhalb des Gemeindegebietes

a) gewerblich	30,00	371
b) kulturelle Zwecke	20,00	372
c) Motorsport	80,00	373

Dauererlaubnisse

innerhalb des Gemeindegebietes

a) bis zu 1 Woche	90,00	375
b) über 1 Woche bis zu 6 Monate	100,00	376
c) für 1 Jahr	200,00	377
zuzüglich der anfallenden Auslagen für Telefongespräche bzw. Fax		380
Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2.301,00	378
8.3 Genehmigungen nach §§ 30, 33, 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO		
Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 bis 767,00	385
Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.		386
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Gemeindebereich		
- für Lautsprecher	20,00 pro Anordnung, längstens jedoch 12 Monate	391
- für Lautsprecher, soweit wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden	40,00 pro Anordnung, längstens jedoch 12 Monate	392
- von den Verboten, die durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angeordnet sind bis zu 12 Monaten	40,00	393
- Anbieten und Verkauf von gewerblichen Leistungen	40,00 pro Anordnung längstens jedoch 12 Monate,	394

8.4	Ausstellen einer Bescheinigung für Tempo 100 km/h für Gespanne auf Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen (G.Ausnahme-VO zur StVO)	12,50	403
	(Weitere Gebühren siehe entsprechende Gebührenordnung!)		
9.	<u>Feiertagsgesetz</u>		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
9.1	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1	34 bis 1.016	451
9.2	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Auto- waschanlagen nach § 14 Abs. 2		
	- befristet für 3 Jahre	700,00	452
	- bei kürzerer Befristung pro Monat	25,00	453
	- mindestens jedoch	300,00	454
10.	<u>Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, Sammlungen</u>		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)		
10.1	Erlaubnis für das Veranstellen oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung nach § 7 Abs. 1 HGlüG und § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021		461
	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v. T. des Spielkapitals mindestens jedoch 123,00	
	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v. T. des Spielkapitals	
	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v. T. des Spielkapitals	
10.2	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 10.1		

10.2.1	bei gleichbleibendem Spielkapital	58,00 bis 10.500,00	462
10.2.2	bei Erhöhung des Spielkapitals	118,00 bis 21.000,00	463

Spielkapital im Sinne der Nr. 10.1 bis 10.2.2 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen.

10.3	Amtshandlungen bei Lotterien und Auspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird	gebührenfrei	
------	---	--------------	--

11. Friedhofs- und Bestattungswesen

Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

11.1	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3	31,00	691
11.2	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3	65,00 bis 646,00	692

12. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden

Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

Gebührenerhebung für das Erlaubnisverfahren (§ 3)

Für die Sicherstellung und Verwahrung von Hunden können auf der Rechtsgrundlage des HSOG ebenfalls nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport Gebühren erhoben werden. Die Kosten für Wesens- und Sachkundeprüfung und das Chippen zahlt die Halterin bzw. der Halter auf Grund privatrechtlicher Beauftragung.

12.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3		
	a) für den Zeitraum von bis zu 4 Jahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3)	150,00	471
	b) unbefristet (§ 3 Abs. 1 Satz 4)	200,00	474
12.2	Ersatz einer befristeten Erlaubnis durch eine unbefristete Erlaubnis (§ 19 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 4)	82,00	472
12.3	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3	75,00	473
12.4	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	67,00 bis 203,00	482
12.5	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	31,00 bis 194,00	483
13.	<u>Amtshandlungen nach dem Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)</u>		
13.1	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall mindestens 74,00	476
13.2	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand bis zu ¼ Stunde über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde über 1 Stunde	gebührenfrei je Einzelfall 74,00 nach Zeitaufwand	477 478
13.3	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Gebühren nach Nr. 55- 559	480
13.4	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall mindestens 74,00	479
14.	<u>Sonstige Amtshandlungen der Polizei-</u>		

und Gefahrenabwehrbehörden

Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen

Amtshandlungen nach § 10 gebührenfrei 481

Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.

15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Anordnungen im Einzelfall auf Grundlage des § 21 Krw-/AbfG zur Beseitigung wilder Abfallablagerungen nach Zeitaufwand 491

16. Personenbeförderung
siehe Gebührenordnung